



Motion Frey Monique und Mit. über das Vermeiden von Lichtverschmutzung

eröffnet am 22. März 2022

Auftrag:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden. Es geht um die Erhaltung bereits dunkler Landschaften und um die Förderung von dunklen Landschaften ausserhalb von Siedlungen. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll durch den Einbezug in die raumplanerischen Prozesse reduziert werden.

Begründung:

Satellitenbilder zeigen, dass die nächtliche Beleuchtung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Das Mittelland der Schweiz, zu welchem auch der Kanton Luzern als bevölkerungsreiches Gebiet gehört, strahlt besonders hell, auch über den Kanton hinaus. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels wird zunehmend als Umweltbelastung wahrgenommen. Nach Angaben des Bundesamts für Umwelt beträgt der Anteil der Fläche mit Nachtdunkelheit nicht einmal mehr einen Fünftel der Schweiz.

Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die störende Auswirkung von Licht auf Mensch und Natur werden auch als Lichtverschmutzung bezeichnet. Es handelt sich um eine anerkannte Form von Umweltverschmutzung wie etwa Luft- oder Gewässerverschmutzung. Die Auswirkungen von Lichtverschmutzung für Menschen, Tiere und Pflanzen sind vielfältig. Für Mensch und Natur bestimmt die Tages- und die Nachtlänge den Beginn und das Ende von Ruheperioden, das Wachstum und die Resistenz.

Gemäss Luzerner Verfassung sorgen Kanton und Gemeinden für die Erhaltung der Lebensgrundlagen. In Verantwortung für die kommenden Generationen sind sie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) besagt, dass nicht nur Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, sondern auch Strahlen bei der Quelle begrenzt werden müssen. Im Sinne der Vorsorge sollen Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig begrenzt werden.

Die Qualität nächtlicher Dunkelheit ist bis anhin kein Element der kantonalen Gesetzgebung. Auch der kantonale Richtplan thematisiert die Lichtverschmutzung und den Erhalt dunkler Landschaften weder in den raumordnungspolitischen Zielsetzungen noch unter dem Kapitel Landschaft. Ein Vorhaben gilt aber als richtplanrelevant, wenn die Standortfestlegung zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung und Umwelt hat.

Lichtarme Landschaften haben nicht nur einen besonderen Naturwert und machen den Sternenhimmel sichtbar. Sie haben auch einen kulturellen Wert. Sie können Teil des historischen Charakters einer Landschaft sein. Für die Natur (und letztlich auch für den Menschen) ist es dringend notwendig, dass der Kanton Luzern Landschaften mit nächtlicher Dunkelheit in Wert setzt und die Instrumente für deren Erhalt und Förderung anpasst.

Frey Monique
Bärtsch Korintha
Koch Hannes
Zbinden Samuel
Stutz Hans
Spring Laura
Arnold Valentin
Galliker-Tönz Gertrud
Frey Maurus
Heeb Jonas
Estermann Rahel
Frye Urban
Misticoni Fabrizio
Schmutz Judith
Howald Simon
Candan Hasan
Muff Sara
Schuler Josef
Häfliger-Kunz Priska
Schneider Andy
Fässler Peter